

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 144/2001****vom 11. Dezember 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2001 vom 23. November 2001 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/502/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 93/42/EWG über zusätzliche Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis für Rinder, die für bestimmte seuchenfreie Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind, und zur Aufhebung der Entscheidungen 95/109/EG und 98/580/EG <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/504/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zu Übergangsmaßnahmen bei Tuberkulinproben von Rinderbeständen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(3)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12 (Entscheidung 93/42/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32000 D 0502**: Entscheidung 2000/502/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 62).“
2. Der Wortlaut der Nummern 27 (Entscheidung 95/109/EG der Kommission) und 45 (Entscheidung 98/580/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird gestrichen.
3. Nach Nummer 55 (Entscheidung 2000/330/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„56. **32000 D 0504**: Entscheidung 2000/504/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zu Übergangsmaßnahmen bei Tuberkulinproben von Rinderbeständen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6).“

<sup>(1)</sup> ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 62.

<sup>(3)</sup> ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/502/EG und 2000/504/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Dezember 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

B. GRYDELAND

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.